

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen ab 01.01.2024

AHV/IV/EO/ALV – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (aktuell: Jahrgang 2006)

AHV	8.70%
IV	1.40%
EO	0.50%
ALV (Bis zu einer Lohnsumme von Fr. 148'200 pro Jahr)	2.20%
Total des Bruttolohnes (ohne Familienzulagen)	12.80%
½ zulasten Arbeitgeber	6.40%
½ zulasten Arbeitnehmer	6.40%

ALV Solidaritätsbeitrag **seit 01.01.2023 entfallen**

Für die Lohnsumme ab Fr. 148'201 pro Jahr	0 %
½ zulasten Arbeitgeber	0 %
½ zulasten Arbeitnehmer	0 %

Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind ebenfalls gegen NBU zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	Fr.	148'200
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer (Abzug gemäss Angaben Versicherer)		individuell

Berufliche Vorsorge – 2. Säule

Ab 1. Januar ab 18. Altersjahr

Eintrittslohn pro Jahr	Fr.	22'050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	Fr.	3'675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	Fr.	88'200
Koordinationsabzug pro Jahr	Fr.	25'725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	Fr.	62'475
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%

Gebundene Vorsorge – 3. Säule (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule: Maximalbeitrag pro Jahr	Fr.	7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule: Maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	Fr.	35'280

AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		10.00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	Fr.	58'800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	Fr.	9'800
Für Einkommen zwischen 56'900 und 9'500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	Fr.	514
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres		
Beitragsfreies Einkommen: Für AHV-Rentner pro Jahr	Fr.	16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringem Entgelt pro Jahr/Arbeitgeber	Fr.	2'300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten		

Vorbezug AHV-Altersrenten

Kürzung bei 1 Jahr Vorbezug		6.8%
Kürzung bei 2 Jahren Vorbezug		13.6%

Frauen der Übergangsgenerationen 1961 - 1969, die vorzeitig ihre Rente beziehen, wird die AHV-Rente weniger stark gekürzt, abgestuft je nach Einkommen und Jahrgang:

<https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/reform-ahv21/ueberblick/kuerzungssaetze-bei-vorbezug.html>